

Lesefassung der

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast
(Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006**

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 14.08.2008
2. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 12.07.2010
3. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 05.08.2010
4. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 05.08.2010
5. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 16.03.2011
6. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 09.08.2011
7. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 07.03.2013
8. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 21.11.2013
9. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 16.12.2015

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Anschlussbeitrag

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragsschuldner
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Teil 2 Benutzungsgebühren

- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Heranziehung und Fälligkeit

Teil 3 Schlussvorschriften

- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Datenermittlung und -verarbeitung
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S.539), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 01.08.2006 (GVOBl. M-V S. 634) und des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) wird nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1
Anschlussbeitrag

§ 1
Anschlussbeitrag

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einen Beitrag (Anschlussbeitrag).

(2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 der Abwassersatzung des Zweckverbandes definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, oder
- c) wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

(2) Für Grundstücke nach § 2 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung und mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes errechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,

c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

d) bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand

von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Dieser Abstand wird bei Grundstücken, die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.

e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) und f) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.

f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungs- oder Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4, BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungs- oder Klarstellungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich anschließbare bebaute Fläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die genaue Lage dieser Umgriffsfläche ist in einer Anlage zum Beitragsbescheid zeichnerisch darzustellen.

(3) Zur Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 mit einem Grundflächenfaktor wie folgt vervielfacht:

a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl,

b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche

- in Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebieten mit dem Faktor 0,2;
- in Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten mit dem Faktor 0,4;
- in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit dem Faktor 0,8;
- in Kerngebieten mit dem Faktor 1,0;
- für Sportplätze u. selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke mit dem Faktor 1,0;
- für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

(4) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines B-Planes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; für Grundstücke, die innerhalb

eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von §§ 2 bis 12 der Baunutzungsverordnung.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

für Lassan	4,44 €
für Wolgast	5,47 €

je m² der nach § 4 Abs. 2 und 3 ermittelten bevorteilten Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrechten oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7

Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Zweckverband Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8

Fälligkeit

(1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Der Niederschlagswasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsvertrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers einen weiteren Grundstücksanschluss her, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Aufwand für die Herstellung und deren Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach der Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur niederschlagswasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung des Grundstücksanschlusses oder dessen Beseitigung. Bei Erneuerung des Hausanschlusses entsteht der Kostenerstattungsanspruch mit Beendigung der Erneuerungsmaßnahme. Der Kostenerstattungsanspruch nach Satz 1 und 2 entsteht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

(4) § 6, § 7 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung gelten entsprechend.

Teil 2

Benutzungsgebühren

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eine Niederschlagswassergebühr.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

(3) Der Gebührenpflicht unterliegen auch nicht angeschlossene Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt.

§ 11

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks. § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 70 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenteil von mindestens 25 %.

(3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² gebührenpflichtiger Fläche für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in

Lassan	0,61 €
Wolgast	0,49 €

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen

verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

(3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen bzw. entwässert Niederschlagswasser in diese, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen bzw. entwässert erstmals Niederschlagswasser in diese, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag an dem das Grundstück angeschlossen wird bzw. an dem erstmals Niederschlagswasser entwässert wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung während des Kalenderjahres bzw. wird letztmalig Niederschlagswasser in diese entwässert, entsteht die Gebührenpflicht für den bis dahin verstrichenen Teil des Kalenderjahres mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt bzw. letztmalig Niederschlagswasser entwässert wird, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Auf die Niederschlagswassergebühr können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 14

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 15

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband unaufgefordert spätestens zum Ende des jeweiligen Gebührenveranlagungszeitraumes Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung Abgaben nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Jeder Eigentums- oder Rechtswechsel an einem Grundstück ist unverzüglich unter Vorlage eines Auszugs des notariell beurkundeten Vertrages, aus dem die Vertragsparteien, die Bezeichnung des Grundstücks und die Regelungen zum Besitzübergang vor der Grundbucheintragung ersichtlich sind, oder eines anderen geeigneten Nachweises schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 15 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,

- § 15 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17

Datenermittlung und –verarbeitung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit Niederschlagswasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zum Zwecke der Abgabefestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Soweit der Zweckverband sich eines Dritten bedient, ist der Zweckverband berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Abgabefestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, von denen der Zweckverband nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung Kenntnis erlangt bzw. die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes bekannt geworden sind, ist durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern, Behörden und übrigen Auskunftsträgern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabefestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Der Zweckverband ist befugt, ein Verzeichnis über die anfallenden Daten (§ 17 Abs. 1 bis 3) zu führen und diese zum Zwecke der Abgabefestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolgast, 19.06.2006